FEGWilchingen
Freie Evangelische Gemeinde
Wilchingen

Statuten
Gemeinderichtlinien

der

Freien Evangelischen Gemeinde
Wilchingen

Stand vom 23. Juni 2004,
digitalisiert am 12. Januar 2018

FEG Wilchingen, Kapellenweg 12, 8217 Wilchingen

1.0 Name und Sitz ... 3
1.1 Name und Sitz ... 3

2.0 Zweck und Ziel ... 3
2.1 Zweck ... 3

3.0 Glaubensgrundlage ... 3
3.1 Göttliche Inspiration der Bibel ... 3
3.2 Allmacht Gottes ... 3
3.3 Schuld des Menschen ... 3
3.4 Opfer Jesu Christi ... 4
3.5 Auferstehung ... 4
3.6 Heiliger Geist ... 4
3.7 Weltweite und örtliche Gemeinde ... 4
3.8 Wiederkunft ... 4

4.0 Gemeinderichtlinien ... 4
4.1 Mitgliedschaft ... 4
4.2 Mitgliederbeitrag/Haftung ... 5
4.3 Aufnahme ... 5
4.4 Ausschluss/Wiederaufnahme ... 5
4.5 Auflösung der Mitgliedschaft ... 5
4.6 Kindersegnung ... 5
4.7 Taufe ... 6
4.8 Abendmahl ... 6

5.0 Organisation ... 6
5.1 Organe ... 6
5.2 Mitgliederversammlung ... 6
5.3 Einberufung und Traktandenliste ... 6
5.4 Beschlussfassung ... 7
5.5 Gemeindeleitung ... 7
5.6 Älteste ... 7
5.7 RessortleiterInnen ... 7
5.8 Amtsdauer ... 7
5.9 Aufgaben der Gemeindeleitung ... 7
5.10 Aufgaben der Ältesten ... 8
5.11 Aufgaben der RessortleiterInnen ... 8

6.0 Voll- und Teilzeitangestellte ... 8
6.1 Angestellte ... 8
6.2 Prediger ... 8

7.0 Finanzen ... 9
7.1 Finanzielle Mittel ... 9

8.0 Kontrollstelle ... 9
8.1 Voraussetzung ... 9
8.2 Amtsdauer ... 9
8.3 Aufgaben ... 9

9.0 Schlussbestimmungen ... 10
9.1 Auflösung ... 10
9.2 Statutenannahme und Inkrafttretung ... 10

1.0 Name und Sitz

Name und Sitz

1.1 Name und Sitz

Die Freie Evangelische Gemeinde Wilchingen (nachstehend „FEG Wilchingen“ genannt), ist ein Verein im Sinne ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Wilchingen. Sie ist Mitglied der Freien Evangelischen Gemeinden Schweiz, genannt FEG Schweiz.

2.0 Zweck und Ziel

Zweck und Ziel

2.1 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke. Diese werden erreicht durch die Ausbreitung der frohen Botschaft von Jesus Christus, durch Anleitung der Gläubigen zu einem christlichen Lebensstil, und durch Dienst am Nächsten in sozial-diakonischer Verantwortung.

3.0 Glaubensgrundlage

Als Glaubensgrundlage lehrt und anerkennt die FEG Wilchingen:

Bibel

3.1 Göttliche Inspiration der Bibel

Die göttliche Inspiration und Irrtumslosigkeit der ganzen Bibel als Gottes abschliessende Offenbarung und höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.

Allmacht Gottes

3.2 Allmacht Gottes

Die Allmacht, Gerechtigkeit und Gnade Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Erlösung und Endgericht.

Schuld des Menschen

3.3 Schuld des Menschen

Die Schuld und Sündhaftigkeit des gefallenen Menschen, welche ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzt.

Opfer Jesu Christi

3.4 Opfer Jesu Christi

Das stellvertretende Opfer des menschgewordenen Sohnes Gottes als einzige Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren ewigen Folgen sowie die Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade durch den Glauben an Jesus Christus.

Auferstehung

3.5 Auferstehung

Die leibhafte Auferstehung Jesu Christi von den Toten und seiner Erhöhung zur Rechten Gottes, wo er die Gläubigen vertritt.

Heiliger Geist

3.6 Heiliger Geist

Das Werk des Heiligen Geistes, das Busse, Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, ihn zu einem Leben in der Heiligung befähigt und zum Dienst begabt.

Weltweite und örtliche Gemeinde

3.7 Weltweite und örtliche Gemeinde

Wir glauben, dass die Gemeinde Jesu Christi aus wiedergeborenen Menschen aller Völker und aller Zeiten besteht. Sie sind durch den Heiligen Geist zum Leib Christi vereint. Gott will, dass dies in der örtlichen Gemeinde zum Ausdruck kommt. Die FEG Wilchingen weiss sich abhängig von Jesu Christo und unterordnet sich ihm.

Wiederkunft

3.8 Wiederkunft

Die sichtbare Wiederkunft von Jesu Christo in Macht und Herrlichkeit zur Vollendung seines Erlösungswerkes für die Glaubenden, zur Schaffung eines neuen Himmels und einer neuen Erde sowie des ewigen Reiches Gottes.

4.0 Gemeinderichtlinien

Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

Voraussetzung zur Mitgliedschaft in der FEG Wilchingen ist der persönliche Glaube an Jesus Christus sowie die Anerkennung der Glaubensgrundlagen und Statuten/ Gemeinderichtlinien. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich ihren Gaben entsprechend in der FEG Wilchingen aktiv einsetzen.

Mitgliederbeitrag/ Haftung

4.2 Mitgliederbeitrag/Haftung

Die Gemeinde erhebt keinen Mitgliederbeitrag. Sie lebt von freiwilligen Spenden der Mitglieder und Gottesdienstbesuchern. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, aber auch Teilrechte am Gemeindevermögen sind ausgeschlossen.

Aufnahme

4.3 Aufnahme

Anträge zur Mitgliedschaft sind an die Gemeindeleitung zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet der Ältestenrat. Die Namen der neu aufzunehmenden Personen sind der FEG Wilchingen bekanntzugeben. Nach Ablauf einer Einsprachefrist von vier Wochen können diese Personen anlässlich eines Gottesdienstes oder einer Mitgliederversammlung als Mitglieder aufgenommen werden.

Ausschluss/ Wiederaufnahme

4.4 Ausschluss/Wiederaufnahme

Wenn ein Mitglied biblische Lebensgrundsätze vorsätzlich verletzt, offensichtlich gegen die Ziele, Interessen oder Glaubensgrundlage der FEG Wilchingen verstösst oder unbegründet über längere Zeit der Gemeinde fernbleibt, sucht der Ältestenrat das seelsorgerliche Gespräch mit dem Mitglied. Wenn das Mitglied keine Korrektur annehmen will, entscheidet der Ältestenrat über einen möglichen Ausschluss. Eine Wiederaufnahme ist nach entsprechender Korrektur und Bewährung möglich.

Auflösung der Mitgliedschaft

4.5 Auflösung der Mitgliedschaft

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Verlässt ein Mitglied die FEG Wilchingen und findet in einer anderen Gemeinde ein geistliches Zuhause, dann erlischt die Mitgliedschaft. Ein Wegzug oder Austritt ist der Gemeindeleitung nach Möglichkeit schriftlich mitzuteilen.

Kindersegnung

4.6 Kindersegnung

Auf Wunsch der Eltern werden Kinder gesegnet. Dabei erbitten Eltern und die versammelte Gemeinde den Segen Gottes für das Kind und Weisheit für die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung.

Taufe

4.7 Taufe

Wir praktizieren die Taufe an gläubig Gewordenen nach dem Vorbild des Neuen Testaments. Sie ist nicht Bedingung für die Mitgliedschaft in der FEG Wilchingen.

Abendmahl

4.8 Abendmahl

Regelmässig feiern wird das Abendmahl, wie es von Christus angeordnet wurde. Alle an Jesus Christus Glaubenden sind dazu eingeladen.

5.0 Organisation

Organe

5.1 Organe

Die Organe der FEG Wilchingen sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Gemeindeleitung (Ältestenrat + Ressortleiter)
- Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Mitglieder-versammlung

5.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FEG Wilchingen. Sie beschliesst auf Antrag der Gemeindeleitung über die ihr zukommenden Angelegenheiten wie,

- Wahl der Ältesten und RessortleiterInnen
- Wahl der Voll- und Teilzeitangestellten der FEG Wilchingen
- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle (Rechnungs-revisoren)
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Erwerb, Verkauf, Mieten und Vermieten von Liegenschaften oder Räumlichkeiten
- Änderung der Statuten/Gemeinderichtlinien

Einberufung und Traktandenliste

5.3 Einberufung und Traktandenliste

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein- oder zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederver-sammlungen können durch die Gemeindeleitung oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Traktanden, welche von Mitgliedern eingebracht werden,

müssen mind. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Gemeindeleitung schriftlich bekannt gegeben werden. Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mind. eine Woche vorher mit Bekanntgabe der Traktanden.

Beschlussfassung

5.4 Beschlussfassung

Beschlüsse erfolgen mit Handmehr, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragt. Neu- und Bestätigungswahlen erfolgen schriftlich. Beschlüsse sollen, wenn möglich, einmütig gefasst werden. Für Beschlussfassungen und Wahlen ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Gemeindeleitung

5.5 Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung besteht aus Ältesten und RessortleiterInnen. Sie setzt sich aus mindestens drei Ältesten und RessortleiterInnen zusammen. Sie konstituiert sich selbst. Die Gemeindeleitung vertritt die FEG Wilchingen nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und bestimmt die Vertretungsbefugten und die Art ihrer Zeichnung.

Älteste

5.6 Älteste

Die Ältesten werden unter der Beachtung der Voraussetzungen des Neuen Testamentes ausgewählt.

Der Prediger ist von Amtes wegen Mitglied des Ältestenrates und somit stimmberechtigt.

RessortleiterInnen

5.7 RessortleiterInnen

Für RessortleiterInnen gelten die Voraussetzungen im Neuen Testament wie sie für Diakone gelten.

Amtsdauer

5.8 Amtsdauer

Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden von der Mitgliederversammlung für eine vierjährige Amtszeit gewählt und sind wieder wählbar.

Aufgaben der Gemeindeleitung

5.9 Aufgaben der Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Begleitung und Betreuung der Hauptleiter

Aufgaben der Ältesten

5.10 Aufgaben der Ältesten

Der Ältestenrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Geistliche Führung und Betreuung der FEG Wilchingen
- Überwachung von Lehre und Verkündigung
- Aufnahme von Mitgliedern

Aufgaben der RessortleiterInnen

5.11 Aufgaben der RessortleiterInnen

Die Aufgaben bestehen in organisatorischen Belangen zur Koordination und Betreuung verschiedener Gemeindegruppen.

6.0 Voll- und Teilzeitangestellte

Angestellte

6.1 Angestellte

Voll- und Teilzeitangestellte der FEG Wilchingen werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Gemeindeleitung regelt das Arbeitsverhältnis. Die jeweiligen Tätigkeiten und Kompetenzen sind im entsprechenden Arbeitsvertrag umschrieben.

Prediger

6.2 Prediger

Der Prediger trägt zusammen mit dem Ältestenrat die Verantwortung für die geistliche Leitung der FEG Wilchingen. Während seiner Amtszeit geniessen er und seine Ehefrau den Status der Mitgliedschaft.

Der Prediger wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Das Dienstverhältnis kann unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist oder in gegenseitigem Einvernehmen sowohl durch den Prediger, als auch durch die Gemeindeleitung aufgelöst werden. Ein Predigerwechsel ist den Mitgliedern frühzeitig unter Nennung der Gründe bekanntzugeben.

7.0 Finanzen

7.1 Finanzielle Mittel

Finanzielle Mittel

Die FEG Wilchingen erhält ihre Mittel durch Spenden und freiwillige Zuwendungen der Mitglieder und Besucher der Gemeindeveranstaltungen.

Die Gemeindefinanzen werden von einem Mitglied der Gemeindeleitung verwaltet.

8.0 Kontrollstelle

8.1 Voraussetzung

Voraussetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der FEG Wilchingen. Wählbar sind Personen, die zur Ausübung ihrer Aufgaben ausreichend qualifiziert und unabhängig sind.

8.2 Amtsdauer

Amtsdauer

Die Mitglieder der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) werden von der Mitgliederversammlung für eine vierjährige Amtsdauer gewählt und sind wieder wählbar.

8.3 Aufgaben

Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft Buchführung und Jahresrechnung der FEG Wilchingen. Die Gemeindeleitung ist dafür verantwortlich, dass der Kontrollstelle die notwendigen Unterlagen zugänglich sind und die entsprechenden Auskünfte erteilt werden.

Die Kontrollstelle berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und beantragt Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers.

Bei der Berichterstattung und Auskunftserteilung wahrt die Kontrollstelle die Geschäftsgeheimnisse. Den Mitgliedern der Kontrollstelle ist es untersagt, über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrags gemacht haben, einzelnen Mitgliedern oder Dritten gegenüber, Auskünfte zu erteilen.

9.0 Schlussbestimmungen

Auflösung

9.1 Auflösung

Für die Auflösung der FEG Wilchingen ist die Zustimmung von 4/5 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Statutenannahme und Inkrafttetung

9.2 Statutenannahme und Inkrafttretung

Vorliegende Statuten/Gemeinderichtlinien sind von der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2004 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. November 2000.

Wilchingen, 23. Juni 2004

Für die Gemeindeleitung

Der Vorsitzende

Mitglieder der Gemeindeleitung